

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der SG Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwands-, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Mit der Zahlung von Aufwands-, Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung sowie der Erstattung von Verdienstaussfall sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Tag des Monats innehat.
- (4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 70,00 €. Ratsmitglieder, die auch Beigeordnete sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140 €. Mitglieder des Rates, die ihre Unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich monatlich 10,00 €.
 - (2) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (jährlich höchstens 18 Fraktions- bzw. Gruppensitzungen je Mitglied) sowie von der Samtgemeinde anberaumte Besichtigungen, Besprechungen oder Verhandlungen zur Abgeltung ihrer Auslagen, die ihnen aus der Wahrnehmung ihres Mandats erwachsen, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- Ratsmitglieder, die als Vertreter des Rates bei Verbänden etc. benannt worden sind (wie z.B. NSGB, Kommunalverbund,...) und von denen kein Sitzungsgeld erhalten, erhalten nach dieser Satzung ein Sitzungsgeld in oben genannter Höhe.
- (3) Dauert eine der in Abs. 2 genannten Veranstaltungen länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Veranstaltungen an einem Tage dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gewährt werden.
 - (4) Personen, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden, erhalten ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.
 - (5) Die Sitzungsgelder und Wegstreckenentschädigungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung sind bis zum Ende des Folgemonats nach Einreichung der Nachweise auszuzahlen.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an gleichberechtigte Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin je 205,00 €

b) an Fraktions- und Gruppenvorsitzende 200,00 € zzgl. 10,00 € je Fraktionsmitglied

c) an den/die Ratsvorsitzende(n) 25,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

(3) Besteht eine Gruppe aus zwei oder mehreren Fraktionen oder Gruppen, so wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nur an die Fraktionsvorsitzenden oder an die Gruppenvorsitzende/den Gruppenvorsitzenden gezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Wegstreckenentschädigung und der Reisekostenvergütung nach § 5 dieser Satzung.

§ 5

Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung

(1) Für notwendige Fahrten in Ausübung ihres Mandats innerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und die sonstigen Mitglieder in den Ratsausschüssen bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Für von der Samtgemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes. Zugrunde zu legen ist die Reisekostenstufe des / der Samtgemeindebürgermeisters / Samtgemeindebürgermeisterin. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 6

Verdienstauffallentschädigung

(1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstauffall.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstauffall ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.

(3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstauffall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde gewährt.

(4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstauffallentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird. Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

(5) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstauffall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 10,00 € je Stunde.

(7) Ratsmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € je Stunde.

Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.

(8) Eine Verdienstausfallentschädigung wird für jede angefangene Stunde der individuellen Arbeitszeit gezahlt. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

(1) Der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Harpstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 € gewährt.

Diese Aufwandsentschädigung umfasst den Verdienstausfall und den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

2) Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde Harpstedt wird der Gleichstellungsbeauftragten eine monatliche Pauschale von 50,00 € gezahlt.

(3) Für vom Samtgemeindebürgermeister angeordnete und genehmigte Dienstreisen außerhalb der Samtgemeinde Harpstedt gilt für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte die Regelung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8

Ruhensvorschriften

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.

(2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich Tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monat hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.11.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Harpstedt vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 27.10.2016 außer Kraft.

Harpstedt, den 27.10.2016

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Herwig Wöbse